

**Vorlage für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Inneres am 12. April 2018**

**Vorlage Nr.: 19/186  
Zu TOP 6 Teil A der Tagesordnung**

**Entwurf eines  
Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Inneres  
an die europäische Datenschutz-Grundverordnung  
und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes**

**A. Problem**

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung [im Folgenden: DSGVO]) unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten. Die DSGVO regelt das Datenschutzrecht nicht abschließend, sondern enthält Regelungsaufträge und -optionen, die von den nationalen Gesetzgebern auszugestalten sind.

Der Senator für Inneres hat die Fachgesetze in seinem Zuständigkeitsbereich überprüft und Anpassungsbedarf aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung festgestellt.

Darüber hinaus wurde im Wege der Überprüfung der Fachgesetze festgestellt, dass in § 11 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz noch eine Zuständigkeit für das mittlerweile aufgelöste Stadtamt normiert ist.

**B. Lösung**

Die Fachgesetze aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Inneres werden an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Zudem wird in § 11 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz die Zuständigkeit des Stadtamtes durch eine Zuständigkeit des Bürgeramtes ersetzt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den beiliegenden Senatsvorlagenentwurf Bezug genommen.

**C. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt Kenntnis und stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Inneres an die europäische Datenschutz-Grundverordnung und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes zu.